



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17.084/7-4-95

ANFRAGEBEANTWORTUNG
 betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Freund und Kollegen vom 10. Mai 1995,
 Nr. 1135/J-NR/95, "Tiertransporte"

XIX. GP.-NR
 1069 IAB
 1995 -07- 0 6

ZU

1135/J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wie oft wurde in den ersten 5 Monaten dieses Jahres bei Tiertransporten die Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen festgestellt?"

Da von meinem Ressort selbst keine statistischen Aufzeichnungen über Häufigkeit und Ergebnisse von Kontrollen nach dem Tiertransportgesetz-Straße geführt werden, habe ich entsprechende Berichte von den Herrn Landeshauptmännern angefordert. Ich darf die mir übermittelten Auskünfte in der Folge nach Ländern aufgliedert wiedergeben:

Wien:

1 Übertretung; Anzeige wegen Nichteinhaltung des § 5 Abs. 2 Tiertransportgesetz-Straße; keine Sofortmaßnahmen, weil die Übertretung erst am Schlachthof St. Marx festgestellt wurde;

Oberösterreich:

Keine Übertretungen festgestellt

Salzburg:

5 Übertretungen; in 4 Fällen Beiziehung des Amtstierarztes; jeweils Erstattung einer Anzeige, keine Sofortmaßnahmen; in zwei der Fälle Einhebung einer Sicherheitsleistung;

Niederösterreich:

10 Übertretungen; jeweils Erstattung der Anzeige; Ergebnisse der Strafverfahren noch nicht bekannt

Burgenland:

Keine Übertretungen festgestellt

Vorarlberg:

Keine Übertretungen festgestellt;

Kärnten:

Keine Übertretung festgestellt

Steiermark:

4 Übertretungen; in 3 Fällen Einleitung eines Strafverfahrens,

Tirol:

4 Übertretungen; jeweils Erstattung der Anzeige; 1 Strafverfügung, in 3 Fällen Einstellung des Verfahrens

Zu den Fragen 3 und 4:

"Wie stellen Sie die Kontrolle von Tiertransporten durch Österreich sicher?"

Wie gewährleisten Sie die notwendigen Kontrollen von Tiertransporten, die von einem EU-Staat über österreichisches Staatsgebiet in den nächsten EU-Staat geführt werden?"

Was das Tiertransportgesetz-Straße anlangt, so sind die österreichischen Behörden - wie bei jedem anderen Gesetz auch - zur Vollziehung verpflichtet; dies beinhaltet auch die Durchführung von Kontrollen: Insofern ist daher eine besondere "Sicherstellung der Kontrollen" nicht notwendig. Um jedwede Unklarheiten bei der Vollziehung des Tiertransportgesetzes-Straße jedoch von vornherein auszuschließen, habe ich bereits in einem Erlaß an die für die Vollziehung zuständigen Herren Landeshauptmänner genaue Anweisungen für das Vorgehen bei Kontrollen erteilt. Darüber hinaus wird von meinem Ressort auch eine Besprechung mit den zuständigen Referenten der Landesregierungen abgehalten werden.

Für die Vollziehung des Tiertransportgesetzes-Straße ist es im übrigen ohne Belang, ob es sich bei einem kontrollierten Transport um einen innerösterreichischen Transport oder einen das Bundesgebiet

- 3 -

transitierenden Transport handelt. Ebenso ist es für eine Kontrolle ohne Bedeutung, ob der Transport von einem EG-Mitgliedstaat in einen anderen führt oder nicht.

Zu Frage 5:

"Wann werden Sie dem Parlament einen Entwurf für adäquate Bestimmungen beim Transport von Tieren in der Bahn vorlegen?"

Was den Bahntransport von Tieren anlangt, so ist zunächst darauf zu verweisen, daß die Transporte überwiegend internationale Relationen betreffen und überdies schon seit längerem zwischen den Bahnen Regelungen für den Tierschutz beim Transport bestehen und vollzogen werden.

Dennoch soll auch für den Bahntransport versucht werden, die Regelungsgrundlagen zu verbessern, wobei im Hinblick auf die internationalen Dimensionen der Transporte und die aktuelle Weiterentwicklung der (verkehrsträgerübergreifenden) EU-Richtlinie betreffend den Schutz von Tieren beim Transport Rücksicht zu nehmen ist. Aus eben diesem Grund läßt sich ein konkreter Einbringungs-termin an das Parlament noch nicht nennen.

Zu Frage 6:

"Wann werden Sie dem Parlament adäquate Bestimmungen für den Transport von Tieren in der Luft vorlegen?"

Der Entwurf des Tiertransportgesetzes-Luft soll noch vor dem Sommer der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Zu Frage 8:

"Wie hoch sind die Mittel Ihres Ministeriums für die Förderung des Ausbaues und der Einrichtung von Schlachtbetrieben gemäß Tiertransportgesetz?"

Der Ausbau bzw. die Errichtung von Schlachtbetrieben mit EU-Zulassung kann aus Mitteln des ERP-Fonds gefördert werden und zwar

- im Sektor Landwirtschaft
- im Sektor Industrie und Gewerbe (seit 1993/94 im Programm für Klein- und Mittelbetriebe)

Eine Begrenzung der Kreditmittel für diese Zwecke ist im Rahmen der Sektoren nicht vorgesehen; im

- 4 -

Wirtschaftsjahr 1994/95 stehen für den Sektor Landwirtschaft insgesamt S 250 Mio und für den Sektor Gewerbe und Industrie insgesamt S 5.079 Mio zur Verfügung.

Für Vorhaben seit dem 1.1.1995 kommt zu dem eine Förderung für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, das betrifft auch Schlachtbetriebe, im Rahmen des Sektorplanes (Federführung beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) in Betracht, welche aus nationalen sowie EU-Mitteln finanziert wird.

Für jene Projekte, die im Sektorplan nicht gefördert werden können, besteht weiterhin die Möglichkeit einer Förderung aus ERP-Mitteln.

Zu den Fragen 7, 9 und 10:

"Können derzeit von den einzelnen Transporteuren in Österreich geeignete Schlachtbetriebe angefahren werden?"

Wie viele Schlachtbetriebe wurden bisher aus diesen Mitteln gefördert bzw. werden heuer noch gefördert?"

Ist mit diesen Förderungen gewährleistet, daß zumindest zwei geeignete inländische Schlachtbetriebe unter Einhaltung der im Tiertransportgesetz festgelegten Kilometerbeschränkungen angefahren werden können?"

Wenn nein, gedenken Sie, die Förderungen Ihres Ministeriums aufzustocken, damit die erforderliche Anzahl von geeigneten Schlachtbetrieben gegeben ist?"

Seit dem Geschäftsjahr 1993/94 liegen 5 ERP-Kreditzustimmungserklärungen (Förderungszusagen) zugunsten von Schlachtbetrieben vor. Derzeit sind 7 Förderungsansuchen/-anfragen (zum Großteil für "Sektorplanförderung" vorgesehen) anhängig.

Die Höhe der Förderungen ist im Tiertransportgesetz-Straße nicht betragsmäßig begrenzt. Gemäß § 18 Abs. 1 und 4 Tiertransportgesetz-Straße sind vielmehr der Ausbau und die Errichtung von EG-konformen Schlachtbetrieben so lange - höchstens jedoch 6 Jahre ab dem Inkrafttreten des Tiertransportgesetzes - zu fördern, bis derartige Schlachtbetriebe in einer Zahl und Dichte vorhanden sind, die gewährleisten, daß ohne Überschreitung der in § 5 festgelegten Beschränkungen zwei derartige inländische Schlachtbetriebe angefahren werden können.

Bisher mußten auch keine Förderungsansuchen mangels Mittel abgelehnt werden. Regional bestehen unterschiedliche Schlachtkapazitäten, wobei in den traditionellen Viehzuchtgebieten eine ausreichende Versorgung und zum Teil Überkapazitäten vorhanden sind.

- 5 -

Zu Frage 11:

"Haben Sie Untersuchungen, aus denen herausgeht, inwieweit das Tiertransportgesetz-Straße die Viehpreise beeinflusst bzw. verändert hat?"

Mir sind derzeit keine derartigen Untersuchungen über Auswirkungen des Tiertransportgesetzes-Straße auf die Viehpreise bekannt.

Wien, am 5. Juli 1995

Der Bundesminister

